

## **Satzung der Gemeinde Güby über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein jeweils in der gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Güby vom 18.12.2018 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

### **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat (Hundehalter/Hundehalterin).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt aufgenommen.
- (2) Bei gefährlichen Hunden (§ 5) beginnt die Steuerpflicht als gefährlicher Hund mit Beginn des Monats, der auf die Rechtswirksamkeit der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde folgt. Die Steuerpflicht als gefährlicher Hund endet mit Ablauf des Monats, der der Aufhebung der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde vorangeht.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Steuerfreiheit besteht auch für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und die nachweislich versteuert werden.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der der Abschaffung, dem Abhandenkommen oder dem Tod des Hundes vorangeht.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, der dem Wegzug vorangeht; sie beginnt mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit Beginn des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

## **Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

|                         |         |
|-------------------------|---------|
| für den ersten Hund     | 30,00 € |
| für den zweiten Hund    | 60,00 € |
| für jeden weiteren Hund | 90,00 € |

(2) Für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt die Steuer jeweils das 8-fache des unter Absatz 1 genannten Betrages.

(3) Hunde, die steuerfrei sind oder gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Der erste Hund, für den die Steuer ermäßigt wird, gilt als erster Hund im Sinne von Abs. 1. Werden mehrere Hunde mit ermäßigtem Steuersatz gehalten, beträgt die Steuer für jeden ermäßigten Hund die Hälfte der Steuer nach Absatz 1. Für daneben ohne Ermäßigung gehaltene Hunde gilt der jeweils nächsthöhere volle Steuersatz.

## **§ 5 Gefährliche Hunde**

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die nach den Vorschriften des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils gültigen Fassung als gefährlich eingestuft sind.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen/der Steuerpflichtigen ab Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude bzw. mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;
- b. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- c. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und regelmäßig jagdlich verwendet werden oder
- d. Hunden, mit denen der Halter/ die Halterin eine theoretische und praktische Sachkundeprüfung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) abgelegt hat.

(2) Das Vorliegen mehrerer Ermäßigungstatbestände nach Abs.1 bezogen auf den einzelnen Hund führt zu keiner weiteren Ermäßigung.

## **§ 7 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag ab Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen zu gewähren für das Halten von

- a. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b. Gebrauchshunden von Forstbeamten/-innen und von im Privatforstdienst angestellten Personen;
- c. Herdengebrauchshunden, die für die Arbeit mit landwirtschaftlichem Nutzvieh geeignet und erforderlich sind;
- d. Sanitäts -oder Rettungshunden, die von anerkannten Katastrophenschutz- bzw. Zivilschutzeinheiten bzw. -einrichtungen gehalten werden oder
- e. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe
  - blinder Personen (Schwerbehindertenausweis-Merkzeichen BL),
  - tauber Personen (Schwerbehindertenausweis Merkzeichen GL) oder
  - sonst hilfloser Personen (insbesondere Schwerbehindertenausweis Merkzeichen aG, B oder H)

dienen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,
- b. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- c. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- d. in den Fällen der §§ 6 Abs. 1b und c sowie des § 7 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden
- e. und es sich nicht um gefährliche Hunde (§ 5) handelt.

## **§ 9 Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Wenn ein Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht, hat der Hundehalter/ die Hundehalterin diesen innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde abzumelden.
- (3) Im Falle der Veräußerung oder Abgabe eines Hundes an einen Dritten erfolgt die Abmeldung unter Angabe von Namen und Anschrift des Erwerbers oder Übernehmers.
- (4) Von der Gemeinde für die Prüfung der Steuerfestsetzung bzw. -befreiung geforderte Unterlagen sind beizubringen.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, hat der Halter/die Halterin dies der Gemeinde binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (6) Die Gemeinde gibt nach der Anmeldung eines Hundes Steuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Außerhalb der Wohnung oder des Grundbesitzes des Hundehalters ist die Steuermarke vom Hund zu tragen.

## **§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird zum 15.05. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb eines Monats zu entrichten.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Gemeinde zulässig aufgrund des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG). Die Gemeinde darf diese selbst ermitteln oder sich diese Daten von anderen Gemeinden, Tierschutzeinrichtungen, der örtlichen Ordnungsbehörde, dem Einwohnermeldeamt und der Polizei übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten nach Absatz 1 ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- (3) Die für die Ermittlung eines Hundehalters/einer Hundehalterin erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen örtlichen Ordnungsbehörden und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbeständen übermittelt werden.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 500 € geahndet werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 19.12.2018  
Gemeinde Güby

gez. Thordsen

Bürgermeister

*Eingearbeitet ist die 1. Nachtragssatzung vom 24.11.2021 (geändert § 3 und § 9 Abs. 1, Inkrafttreten 01.01.2022)*